



**Reglement über die
familienergänzende
Kinderbetreuung (FEB)
der Gemeinde Wenslingen**

(FEB-Reglement)

vom 12. März 2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe	3
§ 3	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	3
§ 4	Beiträge der Gemeinde	4
§ 5	Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)	4
§ 6	Anspruchsberechtigung	4
§ 7	Massgebendes Einkommen	5
§ 8	Zuständigkeiten	5
§ 9	Berechnungsgrundlagen und Verfahren	6
§ 10	Jährliche Neuberechnung, Änderungen	6
§ 11	Rückerstattung von Beiträgen	6
§ 12	Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)	6
§ 13	Datenschutz	7
§ 14	Rechtsmittel	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wenslingen, gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder.
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.“

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einer Partnerin / einem Partner ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁸ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Wenslingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle 3 Jahre, vom Gemeinderat überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 4 Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung sowohl der subjekt- wie auch der objektbezogenen Beiträge erfolgt jeweils an die Angebote gemäss § 2 Abs. 1.

² Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.

³ Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 12 des Reglements festgelegt.

⁴ Objektbezogene Beiträge gemäss Abs. 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 5 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang zu diesem Reglement) ausgerichtet.

² Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.

³ Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten.

⁴ In der Tariftabelle wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle gemäss Anhang abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Wenslingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Wenslingen haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der

Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder durch die Verfügung gemäss Abs. 6 gerechtfertigt ist.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes auf Beantragen zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁷ Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde entstehen ab dem Folgemonat nach Einreichung des Gesuches.

⁸ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt.
- b. 10% des um einen Freibetrag von Fr. 50'000 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften resp. von Fr. 30'000 für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung).
- c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 1'500 zum massgeblichen monatlichen Einkommen hinzugezählt.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b. ein Kinderabzug von Fr. 700 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

§ 8 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und Berechnung der Dauer und Höhe der Beiträge.

² Der Gemeinderat verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gemäss §§ 6 und 7 an Dritte delegieren. Diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

§ 9 Berechnungsgrundlagen und Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor. Es sind dies insbesondere:

- a. sämtliche Angaben zur aktuellen bzw. künftigen Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
- b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 4 und 3 dokumentieren;
- c. für selbständig Erwerbstätige die definitiven AHV-Beitragsrechnungen des Vorjahres und die provisorische AHV-Rechnung des laufenden Jahres;
- d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht.

² Die Angaben gemäss § 7 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder – wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht – durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

§ 10 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten neu einzureichen.

² Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevant sind insbesondere:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 4;
- e. massgebendes Einkommen § 7.

³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 11 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz plus eine Bearbeitungsgebühr von 10% des zurückzufordernden Betrages, jedoch max. Fr. 200, rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

§ 12 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)

¹ Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten.

² Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwendungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.

³ Der Gemeinderat legt die Beitragshöhe in Leistungsvereinbarungen mit Anbietern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat einen von Abs. 2 abweichenden Beitrag für eine befristete Zeit vereinbaren.

§ 13 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 12. März 2024.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN


Andreas Gass
Der Präsident


Anita Renggli
Die Verwalterin

Von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 22. Mai 2024 genehmigt.

Anhang 1 zum FEB-Reglement der Gemeinde Wenslingen

Tabelle zur Ermittlung der Gemeinde- bzw. Eltern Beitrag

Massgebendes Monatseinkommen (bis zu CHF ...)	Gemeindebeitrag (CHF pro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
7'100	0.00
7'200	0.00
7'300	0.00
7'400	0.00
7'500	0.00
7'600	0.00
7'700	0.00
7'800	0.00
7'900	0.00
8'000	0.00
8'100	0.00
8'200	0.00
8'300	0.00
8'400	0.00
8'500	0.00
8'600	0.00
8'700	0.00
8'800	0.00
Über 8'800	0.00